

Stadt Weil der Stadt

Satzung zur Einrichtung und Regelung eines Krämer- und Viehmarktes sowie über die Erhebung von Marktgebühren

Vom 26. Januar 1982*

Aufgrund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 22.12.1975 (GBl. 1976 Seite 1, ber. Seite 408, 1977 Seite 420) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1980 (GBl. S. 119) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabegesetzes i.d.F. v. 3.8. 1978 (GB.: S. 393) hat der Gemeinderat am 26. Januar 1982 gem. der Festsetzung nach § 69 der Gewerbeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 1.1.1978 (BGBl. I Seite 97) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.8.1980 (BGBl. I S. 1310) folgende Satzung beschlossen:

I. Einrichtung

§ 1 **Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Weil der Stadt betreibt gem. der Festsetzung des Landratsamtes Böblingen einen Krämer- und Viehmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 **Markttage**

(1) Die Krämermärkte finden in den Monaten März, Juni und Dezember jeweils am dritten Montag, im April am Ostermontag, im August am Bartholomäustag (24.8.) und im Oktober am Kirchweihmontag statt. Fällt der Ostermontag auf einen Tag im März, so findet der Krämermarkt an diesem Tage und im April am dritten Montag statt.

(2) Die Viehmärkte finden in den Monaten Januar bis Juli, September, November und Dezember jeweils am dritten Montag, im August am Bartholomäustag (24.8.) und im Oktober am Kirchweihmontag statt.

(3) Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Markt am darauffolgenden Wochentag statt. Von dieser Verlegungsregel sind Märkte am Ostermontag und Pfingstmontag ausgenommen. Ist der Bartholomäustag (24.8.) ein Sonntag, so wird der Markt am darauffolgenden Montag abgehalten.

§ 3 **Marktplatz**

(1) Der Krämermarkt wird auf dem Marktplatz und auf der Stuttgarter Straße, Abschnitt Marktplatz – Einmündung Kapuzinergasse, abgehalten.

(2) Der Viehmarkt wird auf dem Viehmarktplatz abgehalten.

(3) Die Stadtverwaltung kann in dringenden Fällen den Marktplatz abweichend von Abs. 1 und 2 festsetzen. Sofern möglich, wird dies vorher öffentlich bekannt gemacht.

* Geändert durch Satzung vom
11. Dezember 2001
8. Dezember 2009

Bekannt gemacht am
17. Dezember 2009

In Kraft getreten am
1. Januar 2002
18. Dezember 2009

§ 4 Marktzeiten

- (1) Krämermarkt: 8.00 – 14.00 Uhr
- (2) Viehmarkt: Mai – September (je einschließlich) 7.00 – 14.00 Uhr
 Oktober – April (je einschließlich) 8.00 – 14.00 Uhr
- (3) Der Marktplatz (§3) ist bis spätestens 14.30 Uhr zu räumen.
- (4) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5 Gegenstände der Märkte

- (1) Auf dem Krämermarkt dürfen, außer die im Reisegewerbe verbotenen Tätigkeiten, Esswaren, Genussmittel (alkoholische Getränke jedoch nicht zum Verzehr an Ort und Stelle) und sonstige Waren aller Art, zum Verkauf angeboten werden, es sei denn, nach anderen Vorschriften ist der Marktverkehr mit bestimmten Waren verboten (z. B. § 13 der Hackfleisch-Verordnung, § 14 der Verordnung über die Hygiene im Verkehr mit Lebensmitteln tierischer Herkunft, § 38 Abs. 1 Nr. 2 des Waffengesetzes).
- (2) Auf dem Viehmarkt darf nur lebendes Vieh zum Verkauf angeboten werden.
- (3) Das Feilhalten von Gegenständen, die nicht nach Abs. 1 oder 2 zugelassen sind, ist untersagt.

II. Regelung der Märkte

§ 6 Vorschriften für den Marktbesucher

- (1) Jeder Besucher hat sich auf dem Markt so zu verhalten, dass der Marktverkehr nicht behindert oder gestört wird.
- (2) Wirtschaftswerbung ist auf dem Markt nicht erlaubt.
- (3) Das Berühren der Ware sowie das Öffnen und Durchsuchen der Verpackungen durch die Käufer ist untersagt.

§ 7 Vorschriften für alle Verkäufer

- 1) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung. Der Marktmeister weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes.
 Bei Platzmangel wird jedem Verkäufer nur ein Standplatz zugeteilt. In diesem Falle können auch einzelne Verkäufer von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
- (2) Die Anfuhr der Ware muss bis zum Beginn des Marktes beendet sein; mit ihr darf nicht früher als 1 Stunde vor Marktbeginn begonnen werden. Die Verkäufer haben ihre Fahrzeuge sofort nach dem Abladen, spätestens bis Beginn des Marktes, vom Marktplatz abzufahren. Vor Marktbeginn darf mit dem Verkauf nicht begonnen werden.
- (3) Die Beschaffung und Aufstellung von Marktständen und deren Zubehör ist Sache der Verkäufer.
- (4) Jeder Verkäufer ist verpflichtet, an seinem Stand ein Schild mit seinem Vor- und Zunamen oder seiner Firma und seiner Anschrift deutlich sichtbar und gut lesbar anzubringen.

- (5) Das Ausrufen von Waren auf dem Markt ist verboten. Aufdringlichkeiten gegenüber Marktbesuchern sind zu unterlassen.
- (6) Zum Messen und Wiegen dürfen nur geeichte Maße, Waagen und Gewichte verwendet werden. Waren, welche in bestimmter Form und Größe bereits abgewogen auf den Markt gebracht werden, müssen jeweils mit dem Nettogewicht ausgezeichnet sein.
- (7) Verpackungsmaterial und sonstige Abfälle im Sinne des geltenden Abfallrechts sind von den Standinhabern unverzüglich, spätestens jedoch beim Verlassen des Standplatzes zu entfernen. Ekelerregende Abfälle sind sofort zu beseitigen.
- (8) Das Verfahren nach Absatz 1 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 8

Vorschriften für die Verkäufer des Krämermarktes

- (1) Die Anmeldungen zum Krämermarkt sind mindestens 2 Wochen vor dem Markttag beim Ordnungsamt abzugeben. Die Anmeldung muss die gewünschte Platzgröße sowie die auf den Markt zu bringenden Gegenstände enthalten.
- (2) Die Standplätze werden nach Weisung des Ordnungsamtes jeweils für den einzelnen Markttag bzw. bei Entrichtung der Jahresgebühr für alle Markttag des Jahres zugeteilt. Die Lage des Standplatzes wird am Markttag durch den Marktmeister bestimmt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.
- (3) Sofern noch Standplätze frei sind, können diese am Markttag vom Marktmeister vergeben werden. Desgleichen gilt, wenn zugeteilte Plätze nicht belegt werden.
- (4) Es darf nur von den zugewiesenen Standplätzen aus verkauft werden. Der Verkauf vom Wagen aus ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Marktmeisters gestattet.
- (5) Die Vorschriften über Preisangaben und Handelsklassen sind zu beachten, desgleichen die Kennzeichnungspflicht nach der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und der Fertigpackungsverordnung.

§ 9

Vorschriften für die Verkäufer des Viehmarktes

- (1) Die Aufstellung zum Markt gebrachten Viehs hat nach der Reihenfolge des Eintreffens reihenweise zu geschehen. Zwischen jeder Reihe muss ein Durchgang frei bleiben. Der Durchgang darf nicht versperrt werden. Reicht der Marktplatz (§ 3) nicht aus, so besteht auf einen Stellplatz kein Anspruch.
- (2) Die Tiere sind sorgfältig und genügend zu überwachen. Besonders bissige Tiere müssen mit Maulkörben versehen werden. Das Anbinden von Vieh an Brunnen und Umzäunungen ist verboten.
- (3) Seuchenkranke oder seuchenverdächtige Tiere dürfen nicht zum Markt gebracht werden.

§ 10

Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktmeister.
- (2) Den Anordnungen des Marktmeisters ist Folge zu leisten.

§ 11 Verweis, Ausschluss

(1) Personen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Markt gefährden, stören und den Anordnungen des Marktmeisters zuwiderhandeln, können vom Markt verwiesen werden.

(2) Darüber hinaus kann der Marktmeister aus sachlich gerechtfertigten Gründen, einzelne Verkäufer oder Besucher von der Teilnahme am Markt ausschließen.

§12 Haftung

(1) Der Besuch des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Personen- und Sachschäden nur, wenn nachgewiesen wird, dass einer ihrer Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig den Schaden verursacht hat.

(2) Für eingebrachte Sachen wird keine Haftung übernommen.

(3) Die Benützer haften der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt durch ihr Verschulden entstehen. Ferner haften die Stadthaber für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben. Ebenso haften Sie für alle Schäden, die ihr Personal durch Verstöße gegen diese Satzung verursacht.

§ 13 Hygienevorschriften

(1) Insbesondere die Bestimmungen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz, das Milchgesetz, das Bundesseuchengesetz, das Tierseuchengesetz und der nach diesen Gesetzen ergangenen Verordnungen bleiben von der Satzung unberührt.

(2) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit oder an einer abschreckenden Krankheit erkrankt sind, ist das Feilhalten oder der Verkauf von Waren untersagt. Personen, die an einer ansteckenden Krankheit erkrankt sind, ist der Besuch des Marktes untersagt.

(3) Die Verkaufsstände von Lebensmitteln müssen so aufgestellt sein, dass die Lebensmittel nicht durch Staub oder Geruch nachteilig beeinträchtigt werden.

(4) Zum sofortigen Genuss bestimmte Lebensmittel dürfen nur auf Verkaufsständen, Tischen oder ähnlichen Einrichtungen in einer Höhe von mindestens 80 cm über dem Boden feilgehalten werden. Dies gilt auch für Produkte des Obst- und Gartenbaus, auch wenn diese Produkte nicht zum sofortigen Genuss bestimmt sind.

(5) Das Mitbringen von Tieren auf die Märkte ist verboten. Ausgenommen hiervon sind Tiere, die feilgeboten und verkauft werden sollen.

III. Marktgebühren

§ 14 Erhebungsgrundsatz

Von der Stadt werden zur Deckung des Aufwandes für die Abhaltung der Krämer- und Viehmärkte – nachfolgend Märkte genannt – Marktgebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 15
Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Marktgebühren ist verpflichtet, wer auf den Märkten Waren verkauft oder feilbietet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 16
Marktgebühren

Krämermarkt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Tagesgebühr | 1,50 Euro |
| je angefangener laufender Frontmeter des Standplatzes | |
| 2. Jahresgebühr | 7,50 Euro |
| je angefangener laufender Frontmeter des Standplatzes | |

§ 17
Entstehung und Fälligkeit der Marktgebühren

- (1) Die Tagesgebühren (§ 16 Nr. 1) entstehen und sind fällig mit jeder Benutzung des Standplatzes am Markttag.
- (2) Die Jahresgebühr (§ 16 Nr. 2) entsteht und wird fällig, für jedes Kalenderjahr der Inanspruchnahme des Krämermarktes, am 1. Januar.
- (3) Wird der Krämermarkt nicht das ganze Jahr in Anspruch genommen, erfolgt keine Rückerstattung der anteiligen Jahresgebühr.

§ 18
Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Tagesgebühren (§ 16 Nr. 1) werden durch den Marktmeister am Markttag eingezogen.
- (2) Die Jahresgebühr (§ 16 Nr. 2) wird durch den Marktmeister am Anfang eines jeden Jahres eingezogen.
- (3) Als Nachweis für entrichtete Marktgebühren erhalten die Verkäufer eine Quittung. Diese ist während der ganzen Dauer des Marktes bzw. der Märkte aufzubewahren und auf Verlangen dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen. Die Gebührenquittungen sind nicht übertragbar.

§ 19
Außerkräfttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krämermarkt und den Viehmarkt vom 30. Juni 1981 tritt außer Kraft.

IV. Ordnungswidrigkeiten

§ 20

(1) Ordnungswidrig gem. § 146 Abs. 2 Nr. 9 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Abs. 3 Name oder Firma sowie die Anschrift nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 3 den Marktplatz nicht bis spätestens 14.30 Uhr räumt,
2. § 4 Abs. 3 Gegenstände feilbietet, deren Feilbieten untersagt ist,
3. § 6 Abs. 1 den Marktverkehr behindert oder stört,
4. § 6 Abs. 2 Wirtschaftswerbung betreibt,
5. § 6 Abs. 3 Ware berührt oder Verpackungen öffnet und durchsucht,
6. § 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 Waren nach Beginn des Marktes anfährt,
7. § 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 früher als 1 Stunde vor Marktbeginn mit der Anfahrt der Ware beginnt,
8. § 7 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 seine Fahrzeuge nicht bis zum Beginn des Marktes weggefahren hat,
9. § 7 Abs. 1 Satz 3 vor Marktbeginn mit dem Verkauf beginnt,
10. § 7 Abs. 4 Satz 1 Waren ausruft,
11. § 7 Abs. 4 Satz 2 aufdringlich gegenüber Marktbesuchern wird,
12. § 7 Abs. 5 Satz 1 ungeeichte Maße, Waagen und Gewichte verwendet,
13. § 7 Abs. 5 Satz 2 Waren nicht mit dem Nettogewicht auszeichnet,
14. § 7 Abs. 6 Satz 1 Verpackungsmaterial und sonstige Abfälle nicht bis 14.30 Uhr entfernt hat,
15. § 7 Abs. 6 Satz 2 ekelerregende Abfälle nicht sofort beseitigt,
16. § 8 Abs. 4 Satz 1 von nicht zugewiesenen Standplätzen verkauft,
17. § 8 Abs. 4 Satz 2 ohne Genehmigung vom Wagen aus verkauft,
18. § 9 Abs. 1 Satz 1 das Vieh nicht nach der Reihenfolge des Eintreffens reihenweise aufstellt,
19. § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 einen Durchgang nicht frei hält oder versperrt,
20. § 9 Abs. 2 Satz 1 die Tiere nicht sorgfältig und genügend überwacht,
21. § 9 Abs. 2 Satz 2 besonders bissige Tiere nicht mit einem Maulkorb versieht,
22. § 9 Abs. 2 Satz 3 Vieh an Brunnen und Umzäunungen anbindet,
23. § 9 Abs. 3 seuchenkranke und seuchenverdächtige Tiere zum Markt mitbringt,
24. § 10 Abs. 2 den Anordnungen des Marktmeisters nicht Folge leistet,
25. § 11 Abs. 1 und 2 trotz Verweise oder Ausschlüsse am Markt teilnimmt,
26. § 13 Abs. 2 Satz 1 Waren feilhält, obwohl er an einer ansteckenden oder abschreckenden Krankheit erkrankt ist,
27. § 13 Abs. 2 Satz 2 den Markt besucht, obwohl er an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist,
28. § 13 Abs. 3 Verkaufsstände so aufstellt, dass Lebensmittel durch Staub oder Geruch nachteilig beeinträchtigt werden,

29.§ 13 Abs. 4 den Mindestabstand von 80 cm über dem Boden nicht einhält,

30.§ 13 Abs. 5 Tiere auf den Markt mitbringt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, wenn die Ordnungswidrigkeit nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

V. Inkrafttreten

§ 21

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Bekannt gemacht am 4. März 1982